

Fachhochschule
für
Öffentliche Verwaltung
- Fachbereich Polizei

Braamkamp, 2 HH-60

- Student im Hochschulrat -

Hamburg, den 07.11.1993

A n t r a g

zu der 136. ordentlichen Sitzung

des Hochschulrates

am Mittwoch, dem 24. XI. 1993.

Der Hochschulrat möge beschließen:

"1. Die zuständige Behörde wird aufgefordert, gegen den Fachbereichssprecher am FHÖV/P disziplinare Vorermittlungen einzuleiten, da er schuldhaft gegen § 57 (1) HmbBg, wonach jeder Beamte "unparteiisch, gerecht und ohne Rücksicht auf die Person nur nach sachlichen Gesichtspunkten" zu handeln hat, gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, das Strafgesetzbuch sowie innerdienstliche Richtlinien, wie der Vorschrift für den täglichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg (VfdP 350 HH) verstoßen zu haben scheint, indem er unter Mißbrauch seiner Stellung u. a. dadurch den studentischen Vertreter aus dem Fachbereich Polizei an der FHÖV in seiner hochschulpolitischen Arbeit substantiell behindert.

2. Der Hochschulrat stellt fest, daß dieses Verhalten des Fachbereichssprechers, Herrn Prof. Dr. Merten, hochschuluntypisch ist, bedauert diesen Vorfall und distanziert sich nachdrücklich davon."

Begründung:

Herr Professor Dr. Merten hat gegen zwei Ärzte und mich Strafanzeige wegen der §§ 278 bzw. 279 StGB erstellt.

Ich hatte zwei Tage Sonderurlaub nach § 5 (1) f) HmbSUrlR, die sog. "Pflegetage für erkrankte Kinder", beantragt und erhalten.

Herr Dr. Merten rief persönlich in der Praxis, in der mein Sohn und auch ich in Behandlung stehen, an, um von der meinen Sohn behandelnden Ärztin Auskünfte zu erlangen.

Das stellt einen Verstoß gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht meines Sohnes und mir, den Datenschutzgesetzen, dem StGB sowie gegen die einschlägigen Bestimmungen der VfDP dar.

Herr Dr. Merten hat ferner persönlich bei der Landespolizeiverwaltung Auskünfte über Inhalte meiner Gehaltsmitteilung sowie deren Grundlagen angefragt und erhalten.

Dies stellt gleichfalls einen Verstoß gegen innerdienstliche Regelungen sowie mein informationelles Selbstbestimmungsrecht, gegen die §§ 202a, 203 II, 133 StGB und dem Hamburgischen Datenschutzgesetz dar.

Der Kuriosa gibt es noch weitere. - Was besonders befremden sollte, ist der Umstand, daß ich bis heute noch nicht ein einziges Mal auf diesen Vorgang und offenbar bei Herrn Dr. Merten bestehende offene Fragen angesprochen worden bin.

Dafür hat er aber seine Funktion als Fachbereichssprecher, einer Universitäts-Rektoren ähnlichen Funktion, dazu mißbraucht, hoheitlich, ohne Rechtsgrundlagen und entgegen der Aufgabenzuweisung und Tätigkeitsbeschreibung Ermittlungen anzustellen, um repressive Maßnahmen gegen ein Mitglied der Hochschule einzuleiten, daß ihm durch seine hochschulpolitische Arbeit - ich erinnere bloß an sein Verhalten auf der Sitzung des Hochschulrates vom 26.08.1992 - mißfällt.

Da dies nicht der einzige Vorgang ist, in dem Herr Dr. Merten personenbezogen und rechtswidrig gegen mich Maßnahmen getroffen oder eingeleitet hat, mache ich zunächst den gravierendsten Vorfall aus dieser Serie zum Anlaß, die erforderlich gewordene Disziplinierung von Herrn Dr. Merten einzuleiten und erwarte, daß das höchste Beschlußorgan der Hochschule in dieser die gesamte Hochschule berührende Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung sich und damit die FHÖV von so einem Verhalten distanziert und seinerseits die erforderlichen Schritte einleitet.

Nähere Auskünfte gebe ich gerne auf der betreffenden Sitzung unseres Gremiums und natürlich auch schon im Vorfeld.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that form a unique, cursive-like mark.